

Seite 1 von 2

30.09.2022

Aktenzeichen  
1451 E - Z. 35/22  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Telefon: 0211

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 08.09.2022

Mein Schreiben vom 15.09.2022 (1451 E – Z. 35/22)

Sehr geehrte

auf Ihren Antrag teile ich Ihnen mit, dass das von Ihnen zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 23.11.2020 (29 K 1634/19) noch nicht rechtskräftig ist. Die mündliche Verhandlung vor dem Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist mittlerweile auf den 08.11.2022 terminiert worden.

Aus diesem Grunde beabsichtige ich – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – meine Entscheidung über Ihren Antrag bis zur Urteilsfindung, längstens bis zum Vorliegen der Urteilsgründe, zurückzustellen. Sollten Sie dennoch eine sofortige Entscheidung meinerseits bevorzugen, bitte ich zu berücksichtigen, dass Ihr Antrag zum derzeitigen Zeitpunkt abschlägig beschieden werden müsste.

Hinsichtlich des Umfangs Ihres Antrags besteht diesseits Unsicherheit, ob Sie mit Ihrer Formulierung „Übersendung der Unterlagen zum Abschlussbericht“ über den Abschlussbericht hinaus weitere Unterlagen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

erbitten. Für diesen Fall wäre ich Ihnen für eine Konkretisierung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



—

—

—